

Satzung der Schülervertretung des Nikolaus-Ehlen-Gymnasiums Velbert

Satzungsrecht

Die SV kann sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen eine Satzung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der SV an der jeweiligen Schule getroffen werden. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung. (vgl. Die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule (SV-Erlass), RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 11. 1979)

§ 1 Allgemeine Grundlagen der SV

1. Die SV ist die demokratisch legitimierte Vertretung der gesamten Schülerschaft.
2. Die Aufgaben der SV liegen in der Vertretung der gesamten Schülerschaft gegenüber Lehrern, Konferenzen, Schulleitung, Elternschaft und Behörden. Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schüler/innen wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen.
4. Die Schülervertretung richtet sich bei der Ausübung all ihrer Aufgaben nach dem Landesgesetz über die Schulen in Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz - SchulG)
5. Die Schülervertretung ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften. Jede Schülervertretung kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der Schülervertretung einer jeweiligen Schule getroffen werden. Sofern Rechtsbedenken bestehen, ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.
6. Die Schülervertreter/innen sind verpflichtet, ihren Mitschülern/innen über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der SV-Gremien zu informieren. Der Schülervertretung steht für ihre Bekanntmachungen ein sogenanntes „Schwarzes Brett“ zu, über das sie im Rahmen der Aufgabenbereiche der SV frei verfügen darf. Die Verantwortung für das Schwarze Brett trägt die Schülervertretung; Aushänge am Schwarzen Brett bedürfen in allen Fällen eines Sichtvermerkes des Schülersprechers oder einer seiner Stellvertreter.
7. Schüler/innen dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgruppen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag kann die Tätigkeit im Zeugnis vermerkt werden.
8. Zusammensetzung der Schülervertretung:
Die Schülervertretung besteht aus allen Klassen- und Stufensprechern/innen, ggf. ihren Stellvertretern/innen, dem SV-Kernteam, dem/r Schülersprecher/in und seinen Stellvertretern/innen, dem/r Referenten/in, den SV-Verbindungslehrern/innen sowie den Ausschüssen und Gruppierungen, die vom Schülerrat berufen werden.
9. Schülervertretungen können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 2 Schülerrat:

1. Mitglied im Schülerrat sind alle Klassen- und Stufensprecher/innen, ggf. ihre Vertreter/innen, das SV-Kernteam, der/die Schülersprecher/in als Vorsitzender/e, seine Stellvertreter/innen sowie der Referent des Schülersprechers.
2. Auf Einladung des/r Vorsitzenden oder der Mehrheit des Schülerrates können weitere Gäste mit beratender Funktion teilnehmen. Der Schülerrat tagt mindestens einmal pro Halbjahr (bei Bedarf öfter) auf Einladung des/r Schülersprechers/in oder gegebenenfalls seiner Stellvertreter/innen. Für die Klassen- und Stufensprecher/innen besteht Anwesenheitspflicht, ansonsten ist ein Stellvertreter zu entsenden.
3. Die Schülerratssitzung ist mindestens einen Tag vor Sitzungsbeginn am Vertretungsplan und (möglichst zwei Stunden) vor Beginn per Durchsage bekannt zu geben.

§3 Schulkonferenz:

1. Der/Die Schülersprecher/in wird mit seiner/ihrer Wahl auch automatisch in die

-1-

Schulkonferenz gewählt, sofern der/die Amtsträger/in dies nicht ablehnt.

2. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind gleichzeitig Mitglieder des SV-Kernteam und somit Mitglieder des Schülerrates.
3. Die Mitglieder der Schulkonferenz sollen bewusst den Kontakt zu Schülerinnen und Schülern suchen, sie zu Themen der Schulkonferenz befragen, um sich so eine bessere Meinung im Sinne der Schüler bilden zu können.
4. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind in ihrem Abstimmungsverhalten während der Schulkonferenz völlig frei. Eine vorherige Besprechung mit den anderen Mitgliedern ist aber gewünscht.

§4 SV-Kernteam

1. Das SV-Kernteam trifft sich in regelmäßigen Abständen und wird vom/n der Schülersprecher/in oder ggf. seinen Stellvertretern/innen dazu einberufen.
2. Es ist das ausführende Organ des Schülerrates und informiert den Schülerrat bei dessen Sitzungen über alle relevanten Entscheidungen.
3. Mitglieder des Schülerrates können auf Einladung des/r Schülersprechers/in an den Sitzungen des SV-Kernteam teilnehmen.
4. Nach der Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz stellt der/die Schülersprecher/in eine Anzahl von Schülern/innen vor, die er in das SV-Kernteam beruft. Vom Schülerrat wird direkt im Anschluss die gleiche Zahl an Mitgliedern frei gewählt.

§5 Aufgaben der Klassen- und Stufensprecher bzw. ihrer Vertreter

1. Erste/r Ansprechpartner/in bei Problemen eines Schülers innerhalb der Klasse/ der Stufe ist der/die Klassen-/Stufensprecher/in oder ihre/sein Vertreter/in.
2. Der/Die Klassensprecher/in vertritt seine Klasse bei den entsprechenden SV-Konferenzen bzw. Schülerratssitzungen.
3. Er/Sie ist Ansprechpartner/in für den/die Schülersprecher/in, wenn diese/r die jeweilige Klasse / die jeweilige Stufe für Vorbereitungen von SV-Veranstaltungen oder Ähnliches benötigt.
4. Er vertritt die Rechte der Klasse/ der Stufe gegenüber den Lehrern und der Schulleitung.
5. Er nimmt die allgemeinen Aufgaben, die die Klasse bzw. die Stufe betreffen, wahr.

§6 Aufgaben des/r Schülersprechers/in

1. Der/Die Schülersprecher/in ist der/die Repräsentanten/in der Schülerschaft und hat vergleichbare Aufgaben wie die Klassensprecher/innen, nur auf höherer Ebene. Er/Sie muss vor der Schulleitung sowie dem Schülerrat die Entscheidungen der SV vertreten.
2. Er/Sie beruft in der Regel die SV-Konferenzen/ Schülerratssitzungen ein und organisiert zusammen mit den SV-Verbindungslehrern deren Tagesordnungen und leitet diese Konferenzen.
3. Er/Sie hält Kontakt zur Schulleitung und koordiniert die Aktionen der SV mit der Schulleitung und den SV-Verbindungslehrern. Es sollte möglichst oft ein Gespräch zwischen den SV-Verbindungslehrern, Schülersprecher/in und Schulleitung stattfinden.
4. Er/Sie ist im Wesentlichen verantwortlich für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen. Er/Sie kann allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche auf andere Personen übertragen (sogenannte Koordinatoren).
5. Der/Die Schülersprecher/in ist auch Ansprechpartner der Schüler bei schulischen Problemen und nach seiner Wahl Mitglied der Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen.
6. Er/Sie kümmert sich außerdem um die Entleerung des SV-Postfaches und um den sonstigen Schriftverkehr der SV.
7. Er/Sie bemüht sich, Kontakt zu anderen Schulen, insbesondere zu Partnerschulen, zu halten.
8. Es gibt nur eine/n Schülersprecher/in, dieser kann jedoch nach Wunsch bis zu drei

Stellvertreter/innen haben, mindestens jedoch eine/n.

9. Sollte die Schülervvertretung durch die Schulleitung eine Schlüsselgewalt besitzen, nimmt -

2-

der/die Schülersprecher/in diese in erster Linie wahr.

10. Der/Die Schülersprecher/in hat die Möglichkeit eine/n Referenten/in zu berufen. (Siehe

§7 Aufgaben des/der Stellvertretende/r Schülersprecher/innen:

1. Die stellv. Schülersprecher/innen werden vom Schülerrat gewählt und vertreten den/(die Schülersprecher/in in mit ihm abgestimmten Bereichen oder bei Abwesenheit.
2. Alle stellv. Schülersprecher führen auch in Abwesenheit die Amtsgeschäfte des/der Schülersprechers/in gemeinsam und in direkter Absprache mit dem/der Referenten/in des/der Schülersprechers/in.
3. Sie gehören auch dem SV-Kernteam an. Ihre Amtszeit endet mit Abschluss des Schuljahres, wird aber kommissarisch bis zur Neuwahl der/des Nachfolger/innen fortgeführt.
4. Sollte der/die Schülersprecher/in zurücktreten, führen seine Stellvertreter/innen und das SV-Kernteam die SV bis zur Neuwahl weiter.

§8 Aufgaben der SV-Verbindungslehrer

1. Die SV-Verbindungslehrer/innen beraten und fördern die Schüler/innen in SV-Angelegenheiten. Sie nehmen an den SV-Konferenzen/ Schülerratssitzungen beratend teil.
2. Sie unterstützen die Schülersprecher bei ihren Aufgaben und nehmen an den Gesprächen der SV mit der Schulleitung teil, die mindestens einmal monatlich stattfinden sollten.
3. Sie sind mitverantwortlich für die Planung und Durchführung von SV-Veranstaltungen.
4. Sie treffen sich möglichst oft, mindestens aber einmal im Monat mit dem/der Schülersprecher/in und ggf. weiteren Mitgliedern des Kernteams.

§9 Aufgaben des/der Referent/in des Schülersprechers

1. Der/Die Referent/in des/der Schülersprechers/in wird nach der Wahl der Stellvertretenden Schülersprecher vorgestellt und vom/von (der) Schülersprecher/in berufen.
2. Der Referent ist die direkte Stütze des/der Schülersprechers/in. Er/Sie unterstützt den/die Schülersprecher/in in allen Tätigkeiten, die er von ihm zugewiesen bekommt.
3. Er/Sie ist während der Dauer seiner Amtszeit Mitglied des Schülerrates.
4. Er/Sie kann in Abwesenheit des/der Schülersprecher/in ihn/sie zusammen mit den/dem/der Stellv. Schülersprecher/n/innen vertreten.
5. Seine Amtszeit endet mit der des Schülersprechers oder der Neubesetzung seines/ihrer Amtes durch den/die Schülersprecher/in

§10 Erste SV-Sitzung im neuen Schuljahr.

1. Die erste SV-Sitzung muss innerhalb der ersten 5 Wochen nach Schuljahresbeginn einberufen werden. Die erste SV- Sitzung leitet der/die Schülersprecher/in bzw. gegebenenfalls sein/e Stellvertreter/innen aus dem Vorjahr.
2. In der ersten SV-Sitzung müssen die SV-Verbindungslehrer/innen gewählt werden.
3. Der Schülerrat benennt die Schülervertreter/innen für die Fachkonferenzen nach Vorschlägen aus den Klassen. Bei Mehrfachnennungen entscheidet der Schülerrat durch Wahl.
4. Ein/e Protokollant/In, der/die von dem/der Vorsitzenden bestimmt wird, führt von den Sitzungen des Schülerrates Protokoll. Das Protokoll muss innerhalb einer Woche nach der Sitzung fertig gestellt sein. Das Protokoll wird vor der Herausgabe durch den/die Schülersprecher/In gegengezeichnet.

§11 Wahlordnung

Wahlreihenfolge:

1. Schülersprecher/in (geheim)
 2. Stellv. Schülersprecher/innen (geheim)
- [eventuell: Ernennung des/der Referenten/in des/r Schülersprechers/in]

3. Mitglieder der Schulkonferenz: (geheim)
4. SV-Kernteam: Hälfte durch Berufung des/der Schülersprechers/in, die andere durch Wahl des Schülerrates
5. Fachkonferenzen

Verfahren bei der Wahl des Schülersprechers:

1. Die SV des Nikolaus-Ehlen-Gymnasiums empfiehlt Schülern/innen ab der Stufe 9 als Schülersprecher/in zu kandidieren.
2. Jede/r Schüler/in, der kandidieren möchte, sollte vorher ein Gespräch mit den SV-Verbindungslehrern/innen führen
3. Wahlberechtigt sind alle Klassensprecher/innen oder deren Stellvertreter/innen. Der/Die Schülersprecher/in kann jedoch auf Antrag von allen Schülern und Schülerinnen des Nikolaus-Ehlen-Gymnasiums gewählt werden, wenn 20 % der Gesamtschülerzahl dafür sind. In diesem Fall kann er/sie sowohl aus der Mitte des Schülerrats als auch aus der gesamten Schülerschaft gewählt werden. Der Antrag muss 1 Woche vor der ersten Schülerratssitzung der Schulleitung vorliegen und gilt bis auf Weiteres.
4. Jede/r Kandidat/in muss sich schriftlich am Schwarzen Brett und persönlich bei der Schülerratssitzung/Vollversammlung vorstellen.
5. Wenn in der Schülervollversammlung gewählt wird, gibt es nur einen Wahlgang für den/die Schülersprecher/in und seine/n Vertreter/in, außerdem muss sich ein Wahlausschuss bilden, der aus drei Schülern ab Jahrgangstufe 8 besteht. Zur Unterstützung dürfen sich die drei Schüler einen Lehrer Ihrer Wahl zu Hilfe nehmen. Sie haben dann die Aufgabe, die Stimmen zu zählen und zu prüfen, dass die Wahl ordnungsgemäß abläuft.
7. Sollte der Schülersprecher jedoch in der Schülerratssitzung gewählt werden, dann sind zwei Wahlgänge erforderlich, einer für den/die Schülersprecher/in und einen für seine/n Stellvertreter/in.
8. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
9. Der/Die Schülersprecher/in kann zu jeder Zeit sein Amt ohne Begründung niederlegen. Dieses ist schriftlich der Schulleitung mitzuteilen. In diesem Falle muss der Schülerrat binnen 2 Wochen neu einberufen werden und eine/n neue/n Schülersprecher/in wählen. Während dieser Zeit führt der/die Stellvertreter/in das Amt des Schülersprechers/in kommissarisch weiter.

Verfahren bei der Wahl der Klassen- und Stufensprecher

1. Der/Die Klassensprecher/in muss spätestens 2 Wochen nach Schuljahresbeginn gewählt sein.
2. Der Klassensprecher/in wird in einer geheimen Wahl gewählt. Sein/e Stellvertreter/in wird in einem separaten Wahlgang gewählt. Hier reicht ebenfalls die einfache Mehrheit.
3. Dies trifft auch auf die Wahl der Stufensprecher zu.

Verfahren bei der Wahl der Verbindungslehrer

1. Jede Klasse schlägt auf Wunsch eine/n SV-Verbindungslehrer/in per geheimer Wahl vor (gleiches Wahlverfahren wie bei den Klassensprechern). Der gewählte Vorschlag wird direkt nach der Wahl vom/n der Klassensprecher/in in schriftlicher Form mit Namen der Klasse im SV-Büro abgegeben.
2. Der Schülersprecher holt die Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten ein.
3. Wahl im Schülerrat: Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist der/die Lehrer/in, der/die die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Es können zwei SV Verbindungslehrer/innen gewählt werden, wenn das Nikolaus-Ehlen-Gymnasium über 500 Schüler aufweist (vgl. Schulgesetz NRW)

Ergänzende Bestimmungen

-4-

In Ergänzung zu dieser Satzung gelten die Regelungen des Nordrhein-Westfälischen Schulgesetzes bezüglich der Schülervvertretung.

Schlussbestimmung:

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Schülerrat am _____ in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen, falls vorhanden, verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung Ihre
Gültigkeit.
Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit des Schülerrates möglich.

Ratifizierung durch die Schülersprecher/Stellv./SV-Lehrer:

(Schülersprecher)

(Stellv. Schülersprecher)

(SV-Lehrer)

(SV-Lehrer)